



---

## **Reglement über die Unterzeichnung von nicht-finanzwirksamen Verträgen an der Universität Zürich**

(vom 23. Mai 2013)

Die Universitätsleitung beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Unterschriftskompetenz an der Universität Zürich bei Vertragsabschlüssen ohne finanzielle Folgen. Finanzwirksame Verträge sind im Finanzhandbuch Universität Zürich geregelt.

<sup>2</sup> Verträge der Universität Zürich erfordern unter Vorbehalt von § 6 eine Doppelunterschrift.

### § 2 Verträge der Universitätsleitung

Für die Universitätsleitung unterzeichnen zwei Mitglieder der Universitätsleitung oder ein Mitglied der Universitätsleitung zusammen mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär.

### § 3 Verträge der Fakultäten

Für die Fakultäten unterzeichnet ein Mitglied der Universitätsleitung zusammen mit der Dekanin bzw. dem Dekan oder einer Prodekanin bzw. einem Prodekan.

### § 4 Verträge der Institute

Für die Institute unterzeichnet die Dekanin oder der Dekan zusammen mit der Institutsvorsteherin bzw. dem Institutsvorsteher oder einer Professorin bzw. einem Professor des Instituts.

### § 5 Verträge der Zentralen Dienste der Universität

Für die Abteilungen oder Stabsstellen der Zentralen Dienste der Universität unterzeichnet ein Mitglied der Universitätsleitung mit der zuständigen Abteilungs- oder Stabsstellenleiterin bzw. dem zuständigen Abteilungs- oder Stabsstellenleiter oder deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 6 Ausnahmen

Die Universitätsleitung kann für besondere Vertragsarten durch Beschluss Ausnahmen von diesen Regelungen festlegen.

§ 7 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:

Andreas Fischer

Der Generalsekretär:

Kurt Reimann